

Satzung

der Katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz Kaiserslautern für das Kolumbarium (Urnenbeisetzungsstätte) in der Gelöbniskirche Maria Schutz

Der Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz Kaiserslautern hat in seiner Sitzung am 15. September 2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit nach Genehmigung durch den Bischöflichen Ordinariates gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. m) des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (KVVG) öffentlich bekannt gemacht wird:

Präambel:

Tote zu begraben und Trauernde zu trösten, gehören als Werke der Barmherzigkeit seit alters her zu den Kernaufgaben der Kirche. Dabei verkündet sie in besonderer Weise den Glauben an Tod und Auferstehung Jesu Christi. Der Tod ist dabei Teil des Lebens, das über das irdische Leben hinausreicht und zur bleibenden Begegnung mit Gott führt.

Die Katholische Kirchengemeinde Maria Schutz in Kaiserslautern möchte diesem Zentrum christlicher Hoffnung auch im gegenwärtigen Wandel der Bestattungskultur Ausdruck verleihen, indem sie in kirchlicher Zuständigkeit in der Pfarrkirche Maria Schutz ein Kolumbarium für Urnenbeisetzungen anbietet. Hier sollen Verstorbene ihre letzte Ruhestätte finden, hier soll liebevoll an sie erinnert und für sie gebetet werden, hier sollen trauernde Angehörige in der Gemeinschaft der ganzen Kirche Trost und Hoffnung erfahren.

Das Kolumbarium ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung ohne eigene Rechtsfähigkeit. Sie dient der Urnenbeisetzung christlicher und nichtchristlicher Verstorbener, soweit sie eine christliche Bestattung und den Kirchenraum in seiner Gestaltung und Nutzung als katholischen Gottesdienstraum akzeptieren.

Kapitel I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das von der Katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz Kaiserslautern betriebene Kolumbarium in der Gelöbniskirche Maria Schutz in Kaiserslautern.

§ 2 Träger des Kolumbariums

- (1) Die Katholische Kirchengemeinde Maria Schutz Kaiserslautern - nachstehend „Träger“ bezeichnet - richtet in der Gelöbniskirche Maria Schutz in Kaiserslautern ein Kolumbarium für Urnenbeisetzungen ein und unterhält die Einrichtung für ihren bestimmungsgemäßen Zweck.
- (2) Die Verwaltung des Kolumbariums liegt bei dem Träger. Er kann sich Beauftragter bedienen.

§ 3 Zweck der Begräbnisstätte

- (1) Das Kolumbarium dient der Beisetzung der Asche Verstorbener in Urnen nach Maßgabe des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen.
- (2) Den Hinterbliebenen und Trauernden wird mit dem Kirchenraum ein Raum der Trauer im kirchlichen Sinne angeboten.

§ 4 Zugang

- (1) Das Kolumbarium ist während der an den Eingängen zur Kirche und im Internet bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besucher haben sich im Kolumbarium sowie im Gottesdienstraum der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten; die Anweisungen des Trägers (insbesondere Hausordnung) sind zu befolgen. In der Kirche und im Bereich des Kolumbariums sind insbesondere nicht gestattet
 - a) Das Befahren mit Fahrzeugen (z.B. Fahrräder/Roller/Rollschuhe/Rollerblades/Skateboards), ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle,
 - b) das Anbieten von Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen und dafür zu werben,
 - c) das gewerbsmäßige Fotografieren oder Filmen,
 - d) das Verteilen von Druckschriften ohne Zustimmung des Trägers,
 - e) das Verunreinigen von Einrichtungen und Anlagen oder das Beschädigen, insbesondere das Aufstellen und Anbringen von Kerzen und Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - f) das Lärmen und Spielen, das Rauchen, Essen und Trinken,
 - g) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Beisetzungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten und
 - i) das Halten von Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen.
- (2) Der Träger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Kolumbariums oder einzelner Teile vorübergehend untersagen.

§ 5 Bestatter und Gewerbetreibende

- (1) Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur gewerbsmäßigen Ausführung von Arbeiten im Kolumbarium der vorherigen Zulassung durch den Träger.
- (2) Die erteilte Zulassung kann vom Träger jederzeit unter Angaben von Gründen entzogen werden. Ein Verstoß gegen die in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften stellt regelmäßig einen Entziehungsgrund dar.
- (3) Die Bestatter und Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Kolumbarium oder der Kirche verursachen.

Kapitel II Urnenbeisetzungen

§ 6 Antrag, Nutzungsrecht

- (1) Grundsätzlich kann jeder, der einer christlichen Bestattung zustimmt und den Kirchenraum in seiner Gestaltung und Nutzung als katholischen Gottesdienstraum akzeptiert, im Kolumbarium beigesetzt werden.
- (2) Auf eine Urnenbeisetzung im Kolumbarium besteht kein Anspruch.
- (3) Urnenbeisetzungen sind unter Vorlage aller gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen gemäß Bestattungsgesetz von Rheinland-Pfalz im Pfarrbüro des Trägers zu beantragen.
- (4) Antragsberechtigt sind Verantwortliche gemäß § 9 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.
- (5) Die Urnenbeisetzung ist ausschließlich nach Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte möglich.

§ 7 Beisetzung

- (1) Die Asche der Verstorbenen wird im Krematorium in eine Aschekapsel (Urne) eingebracht. Die maximale Größe der Aschekapsel beträgt H 265 mm, größter Ø 170 mm.
- (2) Die Urne erhält einen Überhang aus Stoff der individuell gestaltet werden kann. Während oder nach der Trauerfeier wird die Urne in der erworbenen Urnengrabstätte beigesetzt und die Urnengrabstätte verschlossen.
- (3) Auf Anfrage kann die Beisetzung in die Urnengrabstätte und das Verschließen der Urnengrabstätte durch Angehörige erfolgen.
- (4) Es stehen Urnengrabstätten mit einem Beisetzungsplatz (Einzelurnengrabstätte) oder zwei Beisetzungsplätzen (Doppelurnengrabstätte) zur Verfügung.
- (5) Urnenbeisetzungen dürfen nur von Bestattern und Gewerbetreibenden vorgenommen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung dieser Arbeiten berechtigt und in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (6) Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung wird in Absprache mit dem Träger festgesetzt. Die Urnenbeisetzungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen.

§ 8 Ruhezeit, Nutzungsdauer

- (1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit kann auf Antrag beim Träger verlängert werden.
- (3) Die Nutzungsdauer beginnt mit der Urnenbeisetzung und endet am Allerseelentag nach Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Bei Doppelurnengrabstätten beginnt die Ruhezeit mit der Beisetzung des Letztverstorbenen.
- (5) Das Nutzungsrecht kann über die Dauer der Ruhezeit hinaus verlängert werden. Das Entgelt für die Verlängerung des Nutzungsrechts richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zum Zeitpunkt der beantragten Verlängerung des Nutzungsrechts das für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten wäre.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, die Asche nach Ablauf der Ruhezeit nach den dann gültigen gesetzlichen Regelungen in der Gelöbniskirche Maria Schutz beizusetzen.

§ 9 Anwartschaft

Bereits zu Lebzeiten kann eine Anwartschaft auf eine Urnengrabstätte zur Nutzung für Urnenbeisetzungen für die Dauer von 20 Jahren erworben werden. Im Falle einer Anwartschaft sind im Sterbefall bis zum satzungsgemäßen Ablauf der Ruhezeit gemäß § 8 Abs. 1, 3 und 4 die fehlenden Jahre nach zu erwerben; § 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

§ 10 Bestattungsbuch, Verzeichnis der Grabstätten

- (1) Der Träger führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Geburtsname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag, der Tag der Urnenbeisetzung und der letzte Wohnsitz einschließlich der Bezeichnung der Urnengrabstätte eingetragen werden.
- (2) Der Verantwortliche nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz erhält einen Auszug aus dem Bestattungsbuch.
- (3) Außerdem führt der Träger ein Verzeichnis über sämtliche Urnengrabstätten, die Beigesetzten, die Nutzungsrechte, die Anwartschaftsrechte und die Ruhezeiten.

§ 11 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Urnengrabstätte wird durch den Träger eingerichtet, unterhalten und gepflegt.
- (2) Die Urnen werden in Urnengrabstätten eingestellt. Die einzelnen Urnengrabstätten werden mit Tafeln verschlossen. An der Grabstätte werden der Vor- und Familienname sowie das Geburts- und Sterbejahr angegeben.
- (3) An den im Kirchenraum vorgesehenen Stellen besteht die Möglichkeit zum Aufstellen von Blumenschmuck. Künstliche Blumen sind nicht erlaubt. Details dazu sind in der jeweils aktuellen Hausordnung zu entnehmen.

§ 12 Trauerfeiern

- (1) Die Beisetzung der Urnen findet nach den Regeln des öffentlichen und kirchlichen Rechtes statt. Die Gestaltung der Trauerfeier erfolgt in Absprache mit dem Träger des Kolumbariums, soweit sie im Kirchen- bzw. Gottesdienstraum des Trägers stattfindet.
- (2) In der Gelöbniskirche Maria Schutz kann sowohl eine Trauerfeier mit dem Sarg vor der Kremierung als auch eine Trauerfeier mit Beisetzung der Urne stattfinden. Auf Wunsch der Angehörigen können beide Feiern in der Kirche zelebriert werden.
- (3) Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Beisetzung der Urne innerhalb oder nach einer Trauerfeier im Kirchen- bzw. Gottesdienstraum des Trägers.
- (4) Die Leitung der Trauerfeier obliegt dem Pfarrer der Kirchengemeinde in der der Verstorbene zuletzt gewohnt hat oder einem von ihm Beauftragten.
- (5) Soll die Trauerfeier von einem Bestatter oder einer sonstigen Person gestaltet werden, ist dies vorher mit dem Träger einvernehmlich abzustimmen.
- (6) Für eine Beisetzung mit gewerblichem Trauerredner oder ohne Gebet und Segen steht das Kolumbarium nicht zur Verfügung.
- (7) Musik- und Gesangdarbietungen im Kolumbarium bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Träger. Die Auswahl der Musiker und die Darbietung müssen gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 13 Öffnen und erneutes Verschließen der Urnenkammern

Das Öffnen und erneute Verschließen der Urnenkammern obliegt ausschließlich dem Personal des Trägers oder einem von ihm Beauftragten.

Kapitel III Schlussbestimmungen

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Umbettung der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis einer anderen Grabstätte beizufügen. Auf § 17 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz wird Bezug genommen.
- (2) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Umbettung der Totenasche aus einer Urnengrabstätte ist auf Antrag nur dann zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die schriftliche Aufnahmegenehmigung eines aufnehmenden Friedhofsträgers vorliegt.
- (3) Umbettungen werden ausschließlich von den vom Träger Beauftragten durchgeführt. Der Träger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung für den Träger nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Regelung für ein

neues oder zu verlängerndes Nutzungsrecht einschließlich der Übernahme von Friedhofsgebühren eines aufnehmenden Friedhofsträgers nach dessen geltendem Satzungsrecht obliegt ausschließlich dem Antragsteller.

§ 15 Schließung und Entwidmung

- (1) Das Kolumbarium kann durch Beschluss des Trägers, mit schriftlicher Zustimmung des bischöflichen Ordinariates und des Pfarreirates der Kirchengemeinde Maria Schutz, und nach Anzeige bei der Stadt Kaiserslautern für weitere Urnenbeisetzungen ganz oder teilweise gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt bzw. anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz - Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Urnenbeisetzungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Kolumbariums für Urnenbeisetzungen als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Die Urnen der Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Trägers in eine andere noch zu bestimmende Grabstätte umgebettet. Eventuell notwendige Umbettungen werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 16 Haftung

- (1) Dem Träger obliegen keine über die Gewährleistung der satzungsmäßigen Nutzung des Kolumbariums hinausgehenden besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Der Träger haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung seiner Anlagen oder Einrichtungen entstehen sowie nicht für Schäden durch Diebstahl oder höhere Gewalt. Im Übrigen haftet der Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

§ 17 Ausnahmen

Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung aus wichtigen Gründen entscheidet der Träger in besonderen Einzelfällen nach pflichtgemäßen Ermessen unter Würdigung dringender öffentlicher Interessen und schutzwürdiger Belange Dritter.

§ 18 Gebührenordnung

Für die Benutzung des vom Träger eingerichteten und unterhaltenen Kolumbariums sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des Trägers zu entrichten.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Der Träger ist berechtigt die erforderlichen personenbezogenen Daten der in der jeweiligen Kammer beigesetzten Verstorbenen sowie der jeweiligen Nutzungsberechtigten zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bistum Speyer.

§ 20 Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der zu ihrer Rechtswirksamkeit der Erteilung der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. m) des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (KVG).
- (2) Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 15. September 2021

Katholische Kirchengemeinde Maria Schutz Kaiserslautern



Steffen Kühn, Pfarrer
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Gerd Gerber
Mitglied des Verwaltungsrates

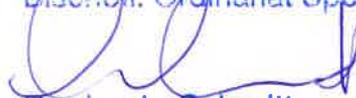


Vorstehende-umseitige Erklärungen
werden kirchenaufsichtlich genehmigt

04. OKT. 2021

Speyer, den

Bischöfl. Ordinariat Speyer



Benjamin Schmitt
Abteilungsleiter - Liegenschaften